

Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse

Leinfelden-Echterdingen, Bebauungsplan Stangen



August 2018

im Auftrag von:

Stadt Leinfelden-Echterdingen
Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau
Bernhäuser Straße 13
70771 Leinfelden-Echterdingen

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Am nordwestlichen Rand von Echterdingen, Ortsteil der Stadt Leinfelden-Echterdingen (Landkreis Esslingen), ist geplant, im Bereich einer bisher als Kinderspielplatz genutzten Fläche eine Kindertagesstätte zu errichten.

Das Areal befindet sich im Carré zwischen Leinfelder Straße (L 1192), Stangenstraße und Gutastraße, am Rande eines Kreisverkehrs und wird von einem umfangreichen Baumbestand mit jüngeren bis mittelalten Linden geprägt.

Mit den möglichen Eingriffen in die Baum- und Gehölzbestände sowie die Rodung von Bäumen sind ggfs. Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind. Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten - etwa Fledermäusen und Vögeln - und deren Lebensstätten konnte zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend erforderlich, um Konflikte bei einer vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Um feststellen zu können, ob und in welchem Umfang das Areal eine Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder Artengruppen aufweist und welche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für das Plangebiet beauftragt.

Hierfür war eine Untersuchung des Areals und des angrenzenden Gehölzbestands auf Biotop- respektive Habitatstrukturen sowie auf potenzielle faunistische Lebensräume notwendig (Habitatpotenzialanalyse).

Im Auftrag der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen wurde deshalb am 18.5.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt, um ein mögliches Vorkommen von geschützten Tierarten zu untersuchen und abzuschätzen, welche artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Eingriffe ausgelöst werden können.

Das Gutachten dient als Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde.

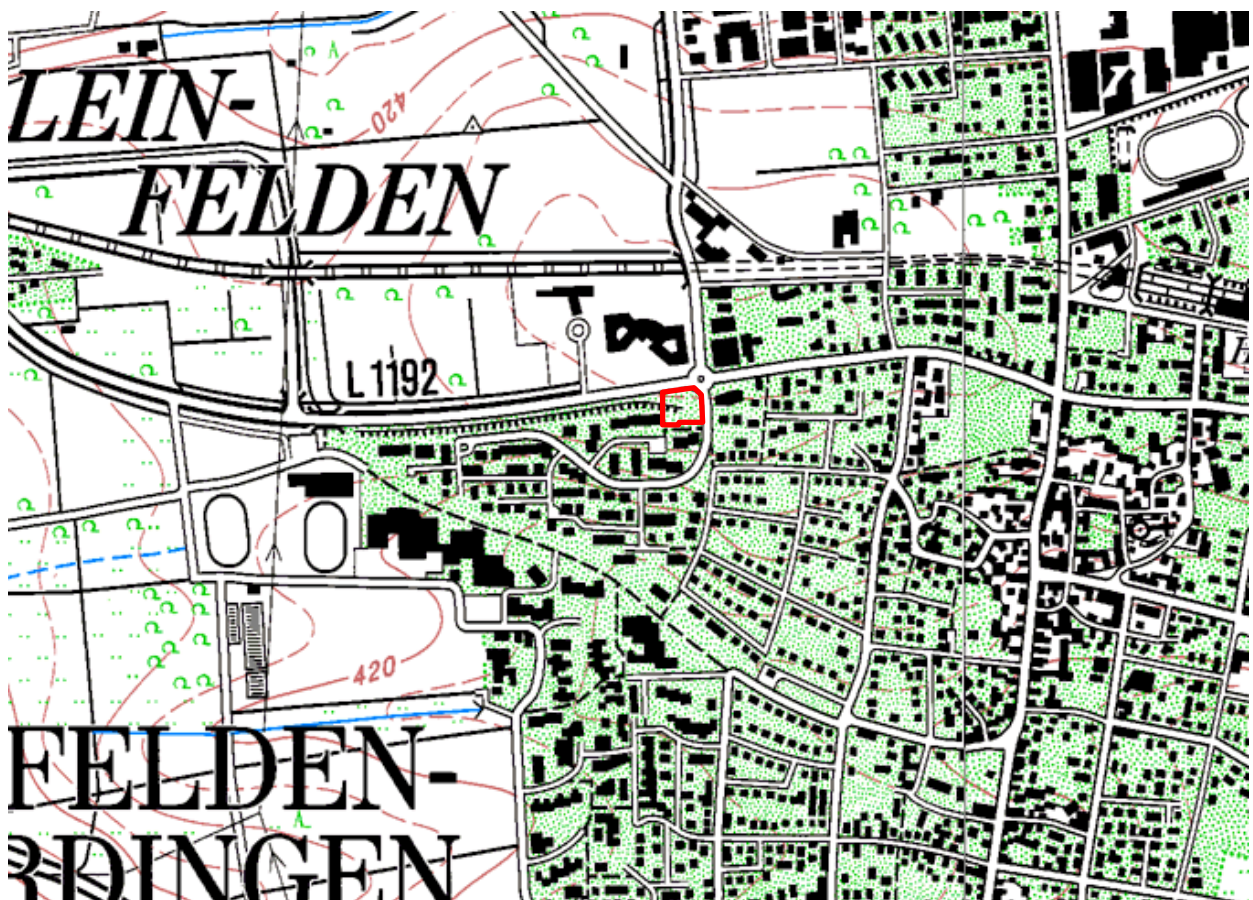
2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Echterdingen, Ortsteil von Leinfeld-Echterdingen (Landkreis Esslingen), am Rande eines Wohngebiets mit Mehrfamilien- und Reihenhausbebauungen, und umfasst eine Grünanlage von über 2000 m² Größe im Bereich der Flurstücke 6983 und 6964/1 sowie des östlichen Teils von 6964.

Der Grünfläche mit dem Kinderspielplatz wurde vor etwa 30 Jahren angelegt und wird hauptsächlich durch den Bestand an mittelalten Linden geprägt.

Im Norden, zur Leinfelder Straße (L 1192) hin, verläuft eine mit einer doppelten Baumreihe bestandene und sich nach Westen hin fortsetzende Straßenböschung (12 Linden auf Höhe des Kinderspielplatzes), während sich an der Stangenstraße vier Linden befinden.

Die Anlage mit Rasenfläche, Spielgeräten und einem Sandkasten liegt in einer Senke und ist von weiteren 10 Linden und anderen Baum- und Gehölzarten - Bergahorn, Hainbuche, Hasel, Weide, Hartriegel, Holunder u.a. bestanden. Die seitlichen Böschungen weisen z.T. Sukzessionsbewuchs auf.



Nördlich der Anlage, an der Leinfelder Str. befindet sich die Haltestelle Stangen (Bus 35 und 38), am südöstlichen Rand ein Versorgungsgebäude (elektrischer Betriebsraum).

Die Planung sieht die Errichtung einer Kindertagesstätte auf der bisher als Kinderspielplatz genutzten Fläche vor, dazu muss ein Teil des Baum- und Gehölzbestands gerodet werden.

Nach § 33 Naturschutzgesetz geschützte Biotop, Naturdenkmäler oder flächenhafte Schutzgebiete sind in diesem innerörtlichen Bereich nicht vorhanden.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Der Ortstermin zur Untersuchung des Plangebiets, Erfassung möglicher Habitatstrukturen und faunistischer Lebensräume für die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Tierarten an der Kreuzung Leinfelder Straße/Stangenstraße in Leinfelden-Echterdingen, Ortsteil Echterdingen, erfolgte am 18.5.2018.

Die Baumbestände und Gehölze im Bereich des Kinderspielplatzes und der Umgebung wurden auf das Habitatpotenzial sowie auf Anzeichen einer möglichen Besiedlung oder eines potenzielles Vorkommen durch geschützte Tierarten hin untergesucht.

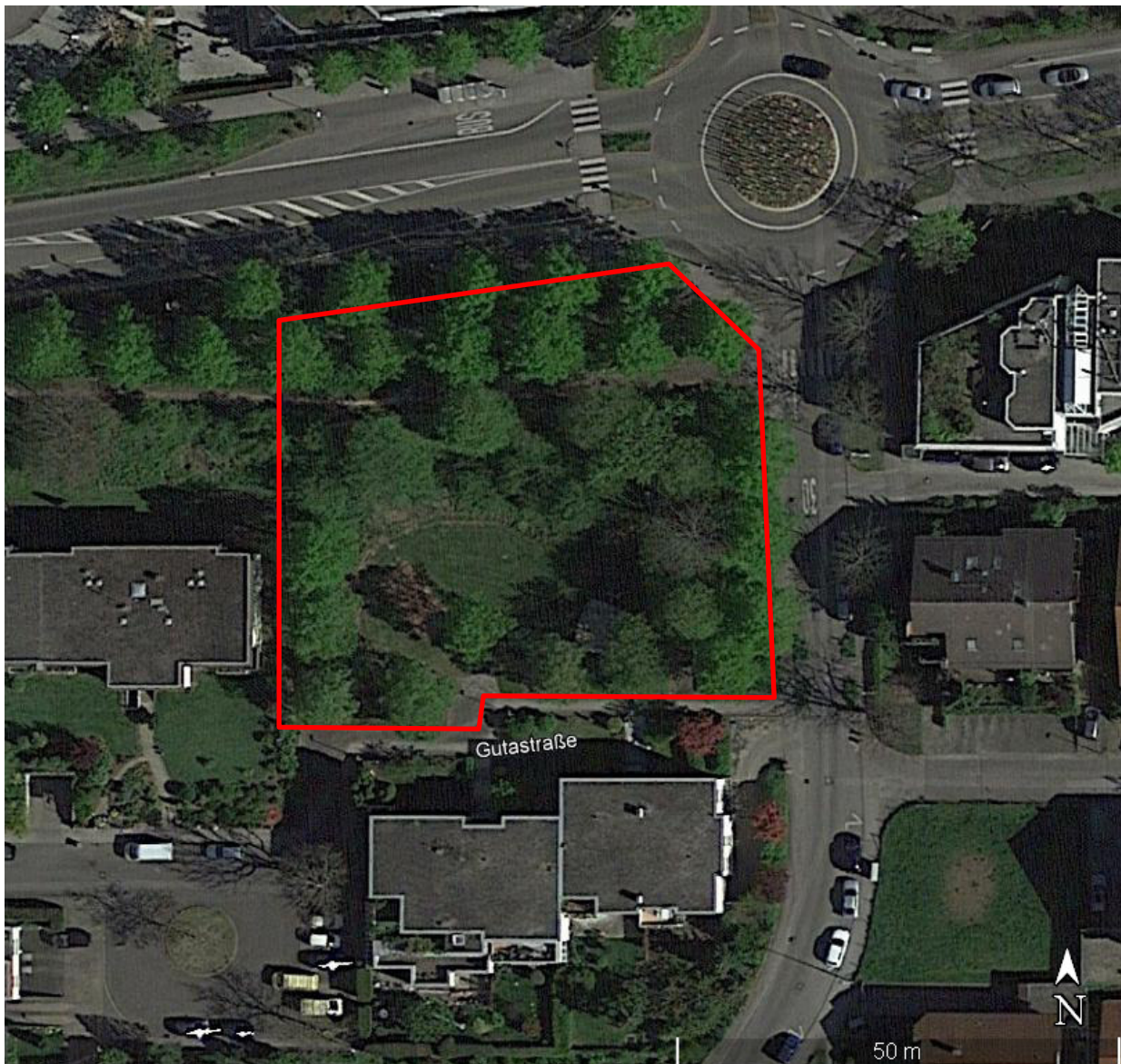
Die vorhandenen Bäume und Gehölze haben vor allem eine Bedeutung für gebüsch- bzw. freibrütende besonders geschützte Vogelarten (Zweigbrüter) in den Baumkronen und Sträuchern.

An den vergleichsweise jungen Bäumen ist nur in geringfügigem Umfang ein Potenzial (Baumhöhlen) für mehrjährig nutzbare Niststätten und höhlenbrütende Vogelarten sowie für Quartiere und Fledermäuse vorhanden, auch wenn aufgrund des Belaubungszustandes Specht-, Faul- oder anders geartete Höhlenstrukturen nur unzureichend festgestellt werden konnten bzw. in versteckter Position vorhanden sein könnten. Es wurden allerdings zwei Nester freibrütender Rabenkrähen und ein Nistkasten an den Linden an der Böschung festgestellt

Bei dem Vogelbestand wird es sich um Arten handeln, die im Bereich bebauter Flächen und kleinerer Grünanlagen in Siedlungsgebieten verbreitet sind. Während des Ortstermins konnten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Star und Wacholderdrossel festgestellt werden.

Ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten ist ebenso unwahrscheinlich wie von Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Auch eine Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse, ohnehin selten, ist an dem untersuchten Baumbestand auszuschließen.



Ebenso kann ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Zauneidechse wegen der vergleichsweise isolierten Situation des Plangebiets zwischen Straßen und dichter Bebauung in Ortslage sowie der weitgehenden Beschattung, auch wenn vereinzelt Habitatstrukturen vorhanden sind, ausgeschlossen werden.

Auch fehlen wegen des Mangels an notwendigen Nahrungspflanzen in der innerörtlicher Lage - blütenreiche Wiesen und geeignete Futterpflanzen - die Voraussetzungen für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Insektengruppen bzw. -arten, etwa wärmelie-

bender und wertanzeigender Falterarten, desgleichen für Wildbienen und für Totholzkäfer, denen es am notwendigen Anteil an Morsch- und Totholz bzw. entsprechendem Altbaumbestand fehlt.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen vorhanden sind, etwa Haselmaus, Amphibien- oder andere Reptilienarten, kann ein Vorkommen ebenfalls generell ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse sowie Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Verbotstatbeständen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind. Diese sind ggfs. zu vermeiden, zu minimieren oder durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Tierarten können sich vor allem durch den Abriss von Gebäuden und die Rodung von Bäumen und Gehölze ergeben. Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, ist die Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vogel- und möglichen anderen Tierarten in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Sommerquartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere (Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot) kann so vermieden werden.

Winterquartiere von Fledermäusen, auch ein Vorkommen anderer besonders geschützter Tierarten im Winterhalbjahr, sind weitgehend auszuschließen.

Sollten Rodungsarbeiten außerhalb des angegebenen Zeitraums (Winterhalbjahr) im Sommer erfolgen müssen, sind die Bäume und Gehölze vor Beginn der Eingriffe auf Vorkommen von geschützten Tierarten zu untersuchen.

Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um verbreitete und z.T. häufige Arten, die in ausreichendem Umfang potentielle Nist- und Ruhestätten am Baum- und Gehölzbestand in der Umgebung finden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion durch den Verlust einzelner Niststätten beeinträchtigt oder der lokal günstige Erhaltungszustand dieser Arten berührt wird (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 2 BNatSchG), so dass keine vorgezogenen Maßnahmen erforderlich sind.

Der Baumbestand sollte jedoch soweit möglich erhalten bleiben bzw. die Rodung sich auf die unbedingt notwendigen Eingriffe beschränken. Bei Verlust eines erheblichen Teils des Baumbestands sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen und wird empfohlen, einzelne Nistkästen (mit 26 mm, 32 mm und ovalem Einflugloch) aufzuhängen.

Ansonsten besteht keine Notwendigkeit für Maßnahmen, da ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Vertiefende faunistische Untersuchungen im Sommerhalbjahr 2019, um den Bestand besser beurteilen und mögliche Auswirkungen einschätzen zu können, sind ebenfalls nicht erforderlich.

